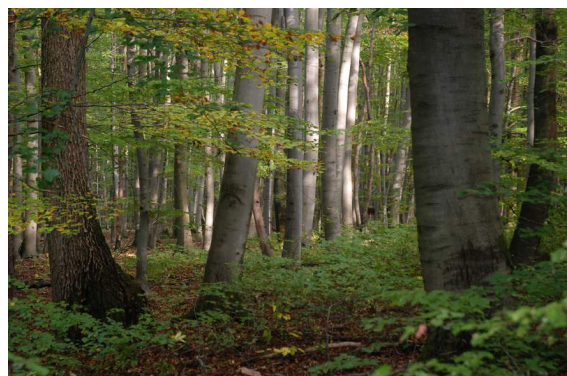


Die EU-Wiederherstellungsverordnung

Chancen für Naturschutz und Landwirtschaft in SH

Eine gemeinsame naturschutzfachliche Einordnung von BUND SH, NABU, BBN und LNV



Grußwort von Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann

Liebe Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner,

als Agrar- und Umweltökonom sind mir die Probleme unserer Umwelt und die Sorgen und Nöte der im Lande lebenden Menschen bestens vertraut.

Ich kann verstehen, dass neue Gesetze und Verordnungen Befürchtungen auslösen, dass sich hierdurch die ohnehin nicht immer einfache wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Betriebe verschlechtern könnte. Andererseits ist mir auch bewusst, dass wir unser Naturkapital erhalten und möglichst mehren müssen, wenn wir eine gesunde und lebenswerte Umwelt an die uns nachfolgenden Generationen übergeben möchten.

Nicht umsonst nimmt Schleswig-Holstein im sogenannten Glücksatlas seit vielen Jahren eine Spitzenposition ein. Aber nicht nur die Einheimischen schätzen die intakte Umwelt. Auch die Wirtschaft und der Tourismus im Lande profitieren von attraktiven Landschaften mit einem hohen Erholungswert, ob an den Küsten von Nord- und Ostsee oder an den vielen Seen im Binnenland.

Gleichzeitig gehört Schleswig-Holstein zu den Gunststandorten der landwirtschaftlichen Produktion. Die oft intensiven Produktionsmethoden haben mancherorts zur Belastung von Böden und Wasser und einem Rückgang an Arten und naturnahen Lebensräumen geführt. Dabei sind viele der naturschutzfachlich wertvollen Bestände wie Heiden oder artenreiches Grünland erst durch jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Intensive landwirtschaftliche Nutzung verbunden mit einer Spezialisierung auf wenige Kulturarten können eine Gefahr für diese Kulturlandschaften darstellen.

Die größeren Naturschutzverbände des Landes unterbreiten in diesem Heft erste Vorschläge, wie die in allen Ländern der EU geltende Wiederherstellungsverordnung so umgesetzt werden kann, dass sowohl die Belange von Natur und Landschaft als auch der das Land nutzenden Menschen berücksichtigt werden. Sie verstehen diese Vorschläge als Grundlage für eine auf Interessenausgleich ausgerichtete Diskussion.

Sie machen auch deutlich, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung keinesfalls bedeutet, dass der Mensch sich überall aus der Landschaft zurückziehen sollte und weisen auf den Wert der Landespflege für die Erhaltung der Artenvielfalt hin. Landwirtschaft und Landnutzung sind essentiell für den Erhalt unserer Kulturlandschaft.

Viele der Maßnahmen, die zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung vorgeschlagen werden, hat das Kabinett mit der landesweiten Biodiversitätsstrategie - „Kurs Natur 2030“ auch schon vorgedacht. Viele Flächen, die für Klima- und Naturschutz von hoher Bedeutung sind, wurden bereits in der Regionalplanung ausgewiesen.

Aus Sicht der Landwirte und Landwirtinnen im Lande kommt es nun darauf an, die Maßnahmen so umzusetzen, dass sie im Einklang mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten

auf den Betrieben stehen. Im Idealfall sollten die Maßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie zum Einkommen der Betriebe beitragen können.

Hierfür bedarf es finanzieller Anreize, die es den Betrieben ermöglicht, Biodiversität und Klimaschutz als Betriebszweig neben Weizen, Gerste und Milch in das Betriebsgeschehen zu integrieren.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU bietet für die Inwertsetzung dieser gesellschaftlichen Leistungen einen geeigneten Rahmen. Dabei gilt es, die GAP in Richtung „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ weiterzuentwickeln. Auch hierfür machen die Autoren der Studie konkrete Vorschläge. Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission für die GAP-Förderperiode 2028 bis 2034 deutet allerdings auf ein Abrücken der EU vom Nachhaltigkeitsparadigma der GAP hin. Umso wichtiger wird es sein, sich auf politischer Ebene für einen klaren Kurs der GAP in Richtung Umwelt- und Klimaschutz einzusetzen. Weiterhin gilt es, neue Finanzierungsinstrumente für den Naturschutz zu erschließen. Nature Credits ist hier das neue Schlagwort.

Sofern es gelingt, genügend Mittel für die Finanzierung der gesellschaftlichen Leistungen für Natur, Landschaft und Klima zu mobilisieren, sehe ich in der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung große Chancen für die Förderung der ländlichen Regionen, die sich nicht nur den Herausforderungen der Klima- und Biodiversitätskrise stellen müssen. Ich wünsche mir, dass die hier vorgestellten Ideen als Grundlage für konstruktive Gespräche in der Zukunft dienen.

Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann

Institut für Agrarökonomie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Geleitwort

Seit 2024 gilt für alle Mitgliedsstaaten der EU eine verbindliche Umweltvorschrift, die sich hinter dem sprachlich sperrigen Titel „Wiederherstellungs-Verordnung“ (WVO¹) oder auch „Nature Restoration Law“ verbirgt. Es ist kein Zufall, dass hierfür das Format der „EU-Verordnung“ und nicht das einer „EU-Richtlinie“ gewählt wurde.

Denn eine EU-Verordnung gilt unmittelbar und muss nicht erst in nationales Recht überführt werden, wie es noch bei der Vogelschutz-, der Wasserrahmen- oder der FFH-Richtlinie der Fall war. Diese Wiederherstellungsverordnung ist also in allen EU-Staaten ein unmittelbar gültiges Gesetz.

Das Ziel der WVO ist kein geringeres als unsere natürlichen Lebensgrundlagen wie unbelasteten Boden, sauberes Wasser, aber auch die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt für uns und unsere nachfolgenden Generationen zu sichern.

Die Naturschutzverbände BBN - Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V., BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., LNV - Landesnaturschutzverband SH e.V. und NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. in Schleswig-Holstein sehen gemeinsam in dem neuen Recht eine längst überfällige Initiative sowie eine wichtige und wirksame Chance, die natürlichen Lebensgrundlagen, die stark in Mitleidenschaft gezogen sind, wieder herzustellen, zu restaurieren.

Mit diesem Text werben wir für die WVO. Wir werben für die grundlegenden Menschheitsbedürfnisse nach sauberem Wasser, sauberer Luft und gesunden Böden.

Kurzum: wir werben für die „Ecosystem services“, die uns die Natur mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt auch hier in Schleswig-Holstein quasi frei Haus liefert. Diese Ökosystemleistungen sind nicht nur Selbstzweck. Sie sind Grundlage für die Erzeugung von Lebensmitteln, für den Tourismus und für uns alle als Erholungs- und Regenerationsraum.

Dietmar Ulbrich

(**BUND** - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)

Dr. Ing. Florian Liedl (BBN)

(**BBN** - Bundesverband beruflicher Naturschutz)

Alexander Schwarzlose

(**NABU** - Naturschutzbund Deutschland)

Dr. Holger Gerth (LNV)

(**LNV** - Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein)

¹https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401991

Die Kulturlandschaft Schleswig Holsteins war einmal vielfältiger und bunter

Noch vor wenigen Jahrzehnten war Schleswig-Holstein durch eine gegenüber heute artenreichere Kultur- und Naturlandschaft geprägt. Charakteristisch ist z.B. das in Teilen des Landes dichte Knicknetz, dessen Pflege mittlerweile als immaterielles Weltkulturerbe anerkannt wurde.

Knicks, artenreiches Grünland, Wälder, Auen, Seen und Fließgewässer sowie Heiden und Moore charakterisierten die Landschaft Schleswig-Holsteins.

Gegenüber der letzten landesweiten Biotopkartierung in den 1990er Jahren wurde fast jeder zweite gesetzlich geschützte Lebensraum (Biotop) vernichtet und konnte während der Biotopkartierung von 2014 bis 2020 nicht wieder aufgefunden werden.²

Dies betrifft unter anderem buntes, artenreiches Grünland, Heiden, Magerrasen, Kleingewässer, Feuchtwiesen und andere Lebensstätten einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.



Typische Knicklandschaft in Schleswig-Holstein - eine historische Kulturlandschaft

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/Downloads/abschlussbericht_zweite_biotopkartierung?nn=bde896cf-c3b5-48cf-8dbc-35f222f7d828

Unsere Natur muss und kann wieder bunt werden

Die Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten werden nach wie vor länger. Denn inzwischen nehmen sogar die Bestände der früheren „Allerweltsarten“ wie Schwalben, Sperlinge, Sumpfdotterblumen oder vieler Tagfalter im Bestand ab und gelten zunehmend als bedroht. Da sich diese Entwicklung nicht nur in Schleswig-Holstein vollzieht, sondern europaweit, hat die EU die rechtlichen Grundlagen für den Naturschutz anpassen müssen. So ist es zwangsläufig zu einer Verordnung gekommen, die rechtsverbindlich in jedem EU-Mitgliedsstaat unmittelbar gilt.

Mit diesem neuen Gesetz werden jedoch nicht nur Tiere, Pflanzen und Lebensräume geschützt, sondern auch reich gegliederte Erholungslandschaften mit z.B. sauberen Bade- und Angelgewässern. Boden, Wasser und Luft werden vor Verunreinigungen bewahrt und es wird sichergestellt, dass auch unsere Kinder und Enkel noch in Nord- und Ostsee sowie den vielen Seen baden, Frösche, Schwalben oder Schmetterlinge kennen lernen und auf dem Grünland in der Umgebung bunte Blumensträüße pflücken können, die nicht nur aus Löwenzahn bestehen.



Trotz gesetzlichem Schutz fast vollständig aus der Landschaft verschwunden: Feuchtwiesen mit Sumpfdotterblumen und Wiesenschaumkraut

Die WVO fiel nicht vom Himmel

Die Geschichte über die Erkenntnisse der Biodiversitätskrise ist lang. Schon 1872 beschrieb der schottische Chemiker Robert Angus Smith den sauren Regen für die Region Manchester. Der Beginn der Industrialisierung mit immer mehr Menschen, mehr Siedlungsflächen, intensiverer Landnutzung mit Kunstdüngern und Pestiziden leitete den Niedergang der Biodiversität ein.

So konnte der Entomologische Verein Krefeld 2017 seine Ergebnisse über dramatische Rückgänge bei Fluginsekten publizieren. Und diese Daten stammten nicht etwa aus Frankfurts „downtown“, nein, sie stammten aus Naturschutzgebieten.

Diese Entwicklungen führten auch in SH zu einer zunehmenden Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Lebensräumen, Böden, Gewässern, Grundwasser etc.

Und das trotz einer Vielzahl guter Regelungen zum Schutz von Natur- und Landschaft. Diese existieren seit vielen Jahren. Wären sie konsequent umgesetzt worden, gäbe es weniger gefährdete Arten, weniger Zerstörung, bessere Lebensqualität und es bräuchte keine WVO. Schon im Jahre 1899 gründete sich als erster Naturschutzverein der Bund für Vogelschutz (heute NABU). Viele weitere folgten, wie 1947 der BBN, 1975 der LNV oder 1985 - in Folge der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl und vieler anderer Umweltkatastrophen - der BUND.

Auch der Gesetzgeber widmete sich dem Naturschutz und erließ z.B. bislang folgende Gesetze, Verordnungen und Programme, mit dem Ziel, Boden, Wasser, Luft sowie die Artenvielfalt zu schützen und zu erhalten.

- Reichsnaturschutzgesetz - RNatSchG (1935)
- Übereinkommen über Feuchtgebiete (Ramsar Konvention, 1971)
- Landeskulturgesetz (DDR, 1970)
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (BRD, 1976)
- EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinien (Natura 2000, 1979/1992)
- Convention on Biological Diversity - CBD, (Rio de Janeiro, 1992)
- Regionalplanung mit Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH
- EU-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL(2000)
- EU - Meeresstrategie - Rahmenrichtlinie (2008)
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (2002, 2017, 2025)
- Programm Biologischer Klimaschutz SH (2020)
- SH, Kurs Natur - Landesstrategie zur Sicherung der biologischen Vielfalt (2021)
- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (Bundesregierung, 2023)
- Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt - NBS 2030 (2024)
- EU-Restoration Law / Wiederherstellungsverordnung (2024)
-und viele, viele mehr

Ziele der WVO: Reparieren, Fördern, Verbessern!

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law), in Kraft seit dem 18. August 2024, zielt darauf ab, geschädigte Ökosysteme in der EU zu reparieren, die Biodiversität zu steigern und den Klimawandel zu bekämpfen. Sie verpflichtet alle Mitgliedstaaten bis 2030

auf mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und bis 2050 alle Ökosysteme in einen guten Zustand zu bringen.

Zentrale Ziele der Verordnung sind:

- **Wiederherstellung der Natur:** Sanierung von geschädigten Lebensräumen, insbesondere Moore, Wälder, Grünland, Flüsse und städtische Räume, um deren Widerstandsfähigkeit zu erhöhen.
- **Biodiversitätsschutz:** Stopp des Artensterbens und Trendumkehr beim Artenschwund, speziell durch den Schutz von Bestäubern und Feldvögeln.
- **natürlicher Klimaschutz und -anpassung:** Stärkung natürlicher CO₂-Senken (Moore, Wälder) und Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Renaturierung von Auen.
- **Verbindliche Flächenziele:** Bis 2030 Wiederherstellung von mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen, bis 2050 aller betroffenen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen.
- **Wiederherstellung von Lebensräumen:** Dazu gehören spezifische Maßnahmen für naturnahe Lebensräume wie z.B. Wälder, landwirtschaftliche Ökosysteme, besiedelte Räume.
- **Freifließende Flüsse:** Hindernisse in Flüssen sollen entfernt werden, um bis 2030 mindestens 25.000 Flusskilometer in der EU in einen frei fließenden Zustand zurückzusetzen.

Die WVO hat also das Ziel, Lebensqualität für uns alle zu erhalten und zu sichern. Sie strebt unter anderem folgendes an:

- **Erhaltung einer reich strukturierten Landschaft** als Grundlage für nachhaltige Lebensmittelproduktion, Erholung und Tourismus
- **Sicherung sauberen und unbelasteten Grundwassers**, die Basis unserer Trinkwasserversorgung
- **Schutz und Sicherung sauberer Gewässer** zum Baden, Erholen oder Angeln
- **Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt**

Wiederherstellung bedeutet hierbei nicht unbedingt „Wildnis“, sondern gerade im Bereich der durch teils jahrhundertlange landwirtschaftliche Nutzung geprägten Kulturlandschaft mit überwiegend intensiv genutzten Flächen auch die Beibehaltung oder Wiedereinführung extensiverer Landnutzungsformen, z.B. Weidehaltung von

Rindern, statt ganzjährige Haltung im Stall. Dies lässt sich nur mit Menschen und landwirtschaftlichen und landespflegerischen Betrieben erreichen, die bereit sind, einkommenswirksam und extensiv zu wirtschaften und eine artenreiche Kulturlandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Die Ziele der WVO sind realistisch - und wir müssen das Rad nicht neu erfinden

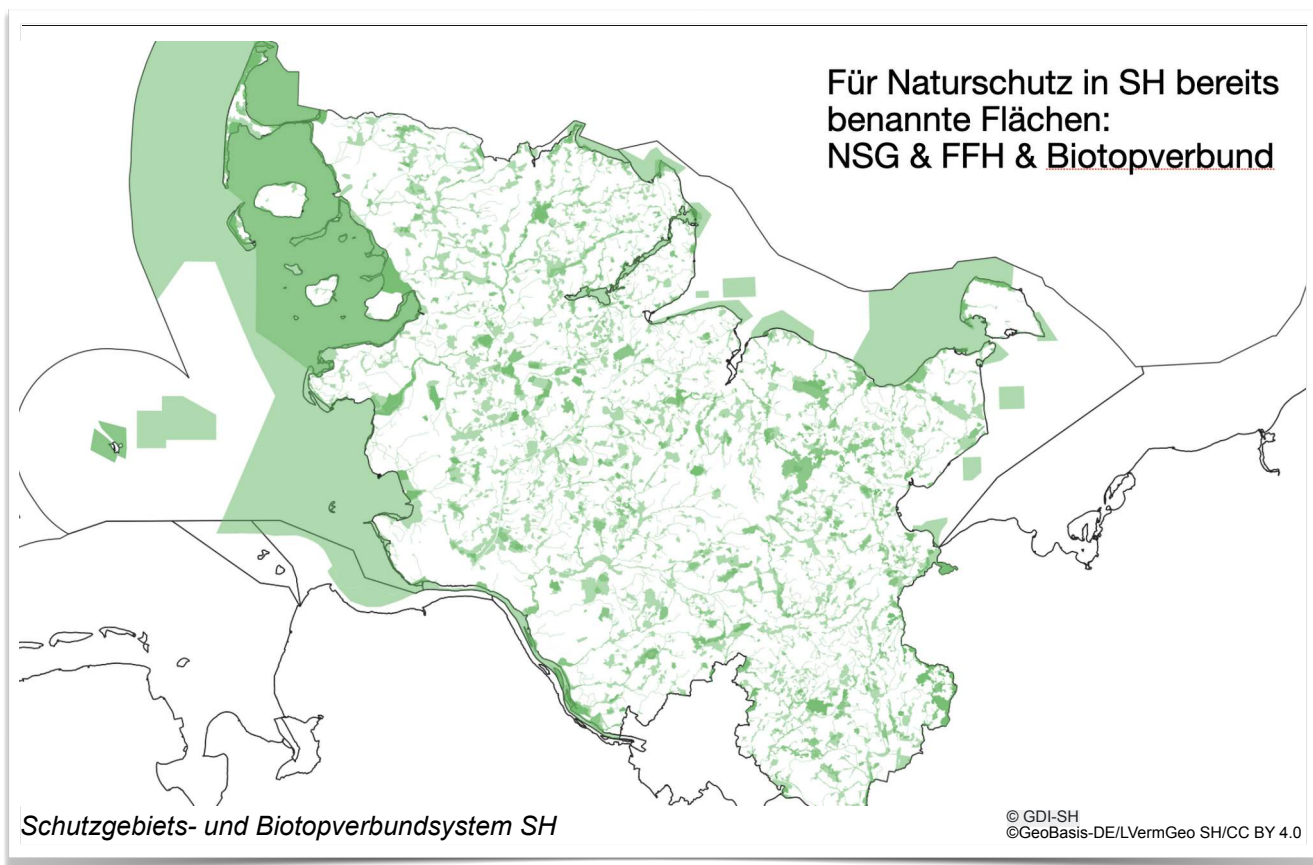
Die Ziele der WVO, Natur zu reparieren, zu fördern und zu verbessern, sichern die Grundlagen einer gesunden und zukunftsfähigen Wirtschaft und garantieren Arbeitsplätze.

Kommen Menschen und Unternehmen wegen der tollen Straßen nach Schleswig-Holstein - oder weil sie die Küste sehen und sich in artenreicher Natur erholen wollen?

Die Instrumente sind hinlänglich bekannt. Denn seit Jahrzehnten gibt es in landesweit vorhandenen und geltenden Plan-

werken wie den Regional- und Landschaftsrahmenplänen ausgewiesene Flächen, in denen Natur und Landschaft zu schützen und zu entwickeln sind.

Es handelt sich um das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein. Hier sind sowohl alle nationalen und EU-Schutzgebiete enthalten sowie wichtige Verbindungskorridore, damit auch ein Austausch von Individuen zwischen den Gebieten stattfinden kann.



Es handelt sich jedoch lediglich um eine „Fachplanung“ des Naturschutzes, die erst durch die Übernahme in die Regionalplanung eine gewisse Verbindlichkeit

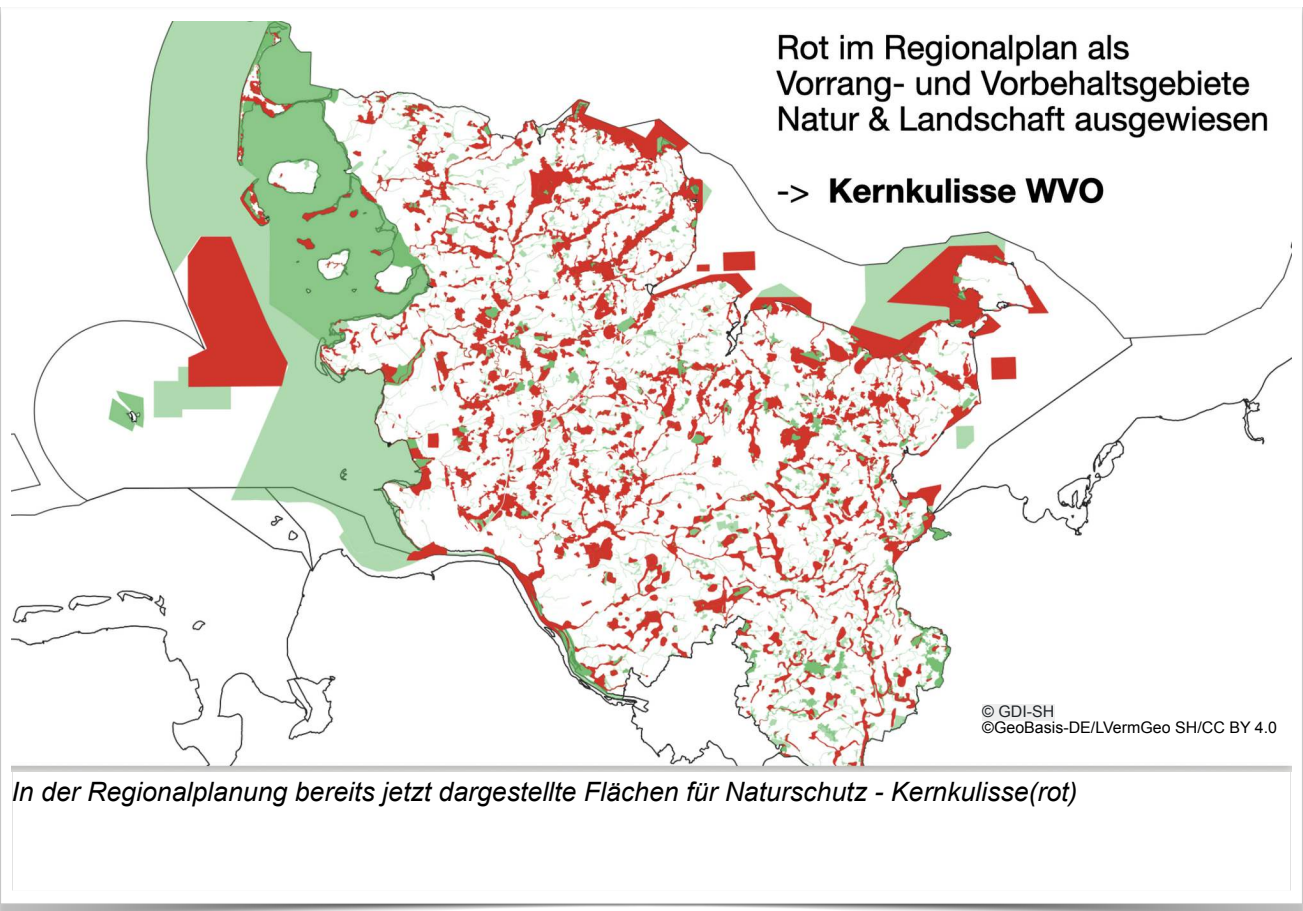
erlangt. Die Abbildung auf S. 10 zeigt, dass dies jedoch schon zu einem großen Teil erfolgt ist.

In der Regionalplanung wurden die meisten Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems übernommen. Hier sind also seit Jahrzehnten die wichtigsten Flächen für den Naturschutz in Schleswig-Holstein dargestellt. Allerdings sind auch die Regionalpläne nicht rechtlich verbindlich, sie müssen aber bei anderen Planungen berücksichtigt werden. Dies ist in der Vergangenheit nicht ausreichend erfolgt, sonst wären in Schleswig-Holstein nicht die Listen der bedrohten Arten immer länger geworden und auch der „Erhaltungszustand“ der Lebensräume wäre deutlich besser. Aus diesen Gründen hat die EU auch die Reißleine gezogen und mit der Wiederherstellungsverordnung jetzt

konkrete Ziele und einen Zeitplan für die Umsetzung vorgegeben.

Da in der Vergangenheit von Seiten des Naturschutzes schon vorgearbeitet und diese Arbeit in der Regionalplanung bereits berücksichtigt wurde, sollte es zumindest um die hier seit langem dargestellten Flächen keine Diskussionen mehr geben.

Auch die in den einzelnen Gebieten aus Sicht des Naturschutzes anzustrebenden Maßnahmen sind im Textteil der landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung bereits genannt. Sicherlich sind in Einzelfällen Anpassungen erforderlich, aber das Kerngerüst steht.



Nur „Wildnis“, oder ist noch Nutzung möglich?

Im Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein heißt es in §12: „Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15 Prozent der Fläche des Landes umfasst.“ Dies entspricht in etwa der Fläche der in der vorigen Karte rot dargestellten Bereiche.

Jetzt stellt sich die Frage, was in diesen Bereichen geschehen soll, damit es zu einer „Wiederherstellung der Natur“ kommen kann? Dass es zu einer Nutzungsaufgabe der Flächen („Wildnis“) kommen wird, wie häufig befürchtet, ist jedoch nicht begründet.

Im Landesnaturschutzgesetz steht zum Thema Wildnis:

„Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens zwei Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden.“ Dies bedeutet, dass der größte Teil des Schutzgebietsverbundsystems weiter in einer naturverträglichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann und soll. Lediglich auf etwas mehr als 10% der im Regionalplan für Naturschutz gekennzeichneten (roten) Flächen soll langfristig eine Wildnisentwicklung, d.h. eine Entwicklung weitestgehend ohne menschlichen Einfluss stattfinden. Hierfür bieten sich z.B. Wälder oder größere Mooregebiete an.



"Waldwildnis" mit viel Totholz, Lebensraum vieler spezialisierter „Urwaldarten".

In Anhang VII der WVO werden bereits konkrete Maßnahmen für weiterhin mögliche Nutzungen genannt, z.B.:

- Einführung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland wie Pufferstreifen, Feldränder mit heimischen Blühpflanzen, Hecken, kleine Wälder, Trockenmauern, Teiche, ökologische Korridore, „Trittsteine“ usw.
- Vergrößerung der Flächen mit agrarökologischen Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder Agroforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement.
- Gegebenenfalls Verringerung der Weideintensität oder Mahd auf Grünland oder Wiederherstellung der extensiven Beweidung mit Nutztieren sowie extensiver Mahd, wo diese aufgegeben wurde.
- Einstellung des Einsatzes von Pestiziden sowie chemischer und tierischer Düngemittel.
- Einstellung des Pflügens von Grünland und des Einbringens von Samen ertragreicher Gräser.

Keine der hier genannten Maßnahmen ist völlig neu, die meisten werden auch in der landeseigenen Biodiversitätsstrategie genannt oder sind bereits Bestandteile von Agrarumweltprogrammen.

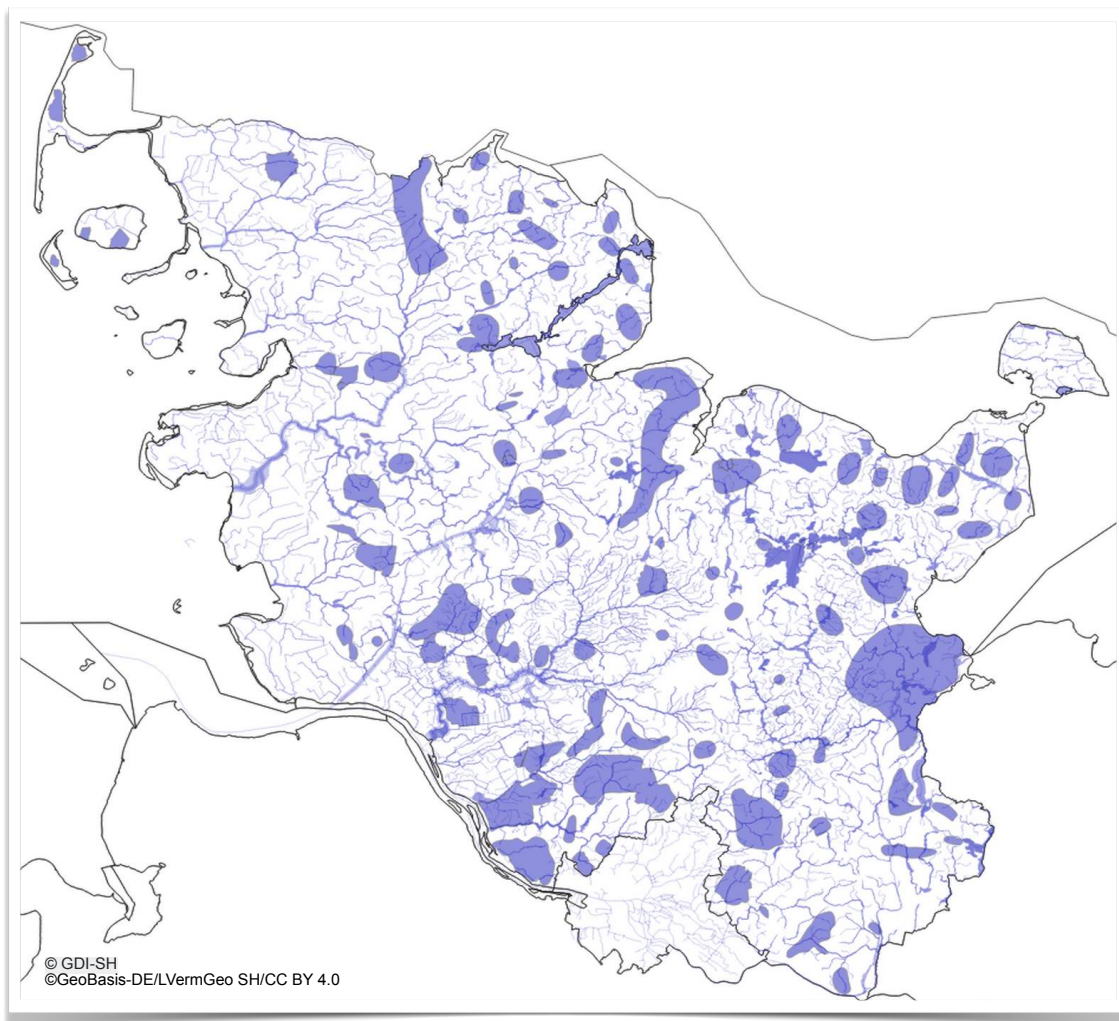


Mehrjährige Randstreifen als Beispiel für Schutz von Gewässern und die Aufwertung der Agrarlandschaft.

Synergien nutzen, Förderprogramme konzentrieren

Die nachfolgend aufgeführten Flächenkategorien sind keine Bereiche, auf die der Naturschutz „Anspruch erhebt“. Es sind Beispiele für Bereiche im Land, die sich aus Sicht der Naturschutzverbände in besonderer Weise dafür eignen, neben den Zielen der Wiederherstellungsverordnung dort auch in besonderer Weise Ziele des Klima-, Boden- und des Gewässerschutzes zu erreichen.

Daher sollten in erster Linie dort Mittel und Förderprogramme eingesetzt werden. Denn hier lassen sich mit geeigneten Maßnahmen verschiedene umweltpolitische Ziele gleichzeitig erreichen. Die Wiederherstellungsverordnung adressiert alle Bereiche, also auch Siedlungen oder Ackerlebensräume. Daher ist klar, dass auch außerhalb der nachfolgend genannten Bereiche Naturschutz notwendig ist.



In der Regionalplanung benannte Bereiche für Grundwasserschutz sowie wichtige Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Suchräume für weitere Flächen

Die Wiederherstellungsverordnung strebt ein Ziel von 20% der Fläche an, auf der Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die in der Regionalplanung dargestellten Flächen umfassen jedoch erst einen Anteil von ca. 15%, d.h. es sind weitere Flächen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Wir schlagen vor Flächen als Suchräume zu identifizieren, auf denen einerseits eine

intensive Bewirtschaftung bereits aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht erwünscht ist oder andererseits Flächen, die ein besonders hohes Potenzial zur Herstellung artenreicher Lebensräume aufweisen. Um diese Flächen zu finden, bieten sich bestimmte Kategorien an, die nachfolgend erläutert werden:

1. Wasser
2. Klima
3. sandige Böden
4. Pufferstreifen um bereits hochwertige Lebensräume

In den folgenden Abschnitten werden diese Kategorien kurz erläutert und, wo möglich, geeignete Bereiche dargestellt,

von denen sich Teilflächen für die Umsetzung von Maßnahmen besonders eignen.

Wasser

Wasser ist als Trinkwasser essenziell für uns Menschen und auch erforderlich für eine Flächenbewirtschaftung; andererseits kann Hochwasser auch zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung führen. In hochwassergefährdeten Gebieten ist es nicht sinnvoll, intensiv zu wirtschaften, da die bei Hochwasser eintretenden Schäden überdurchschnittlich groß sind. Ein Ernteverlust eines Ackers ist deutlich teurer als der Schaden bei Überstauung eines Grünlandes. Auch ist es für den Gewässerschutz erforderlich, dass in überflutungsgefährdeten Bereichen keine Pestizide oder große Düngermengen ausgebracht werden.

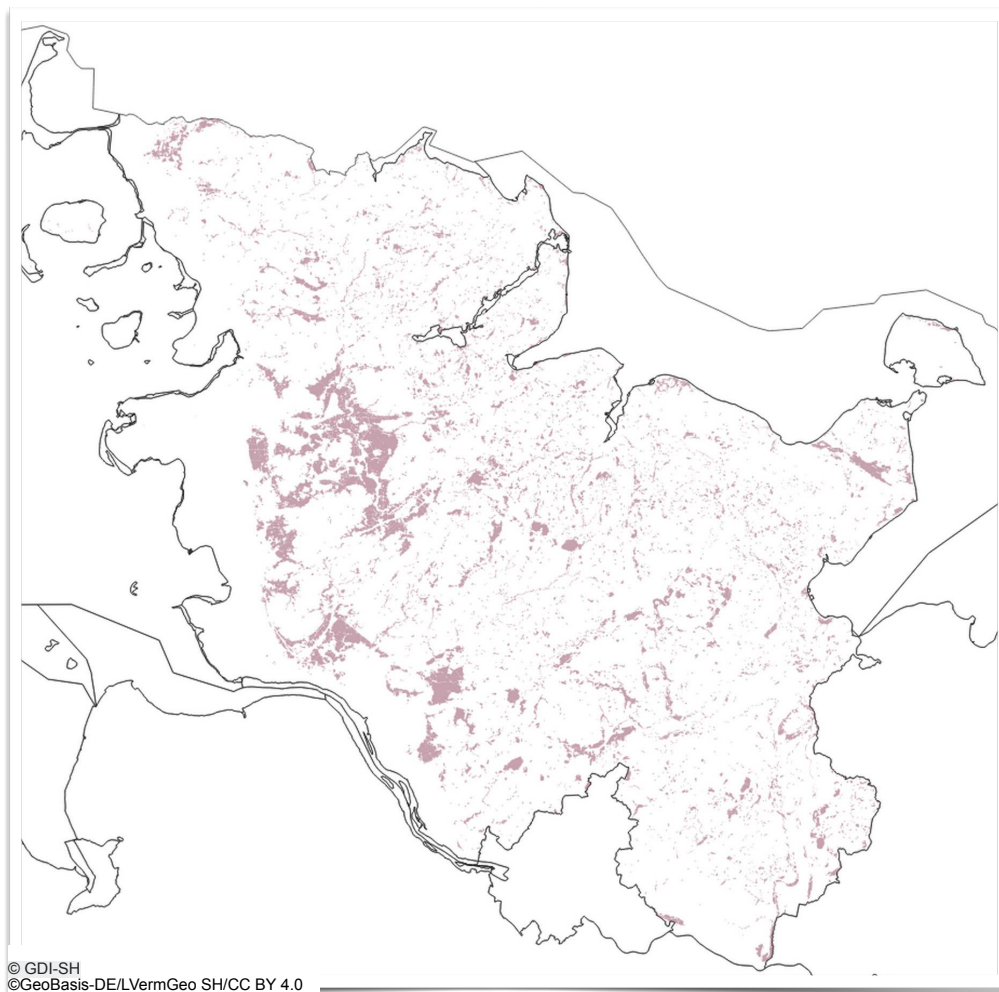
Dies gilt auch für die Landnutzung in den für die Trinkwassergewinnung wichtigen Gebieten.

Durch die Förderung einer extensiveren Landnutzung in den für den Grundwasserschutz wichtigen Bereichen wird einerseits unser Trinkwasser nachhaltig geschützt, andererseits kann hierdurch eine Aufwertung der agrarisch genutzten Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten erfolgen.

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Organische Böden, also Moorböden, setzen bei Entwässerung große Mengen klimaschädlicher Treibhausgase frei. Aus diesem Grund haben sowohl die Landes- als auch die Bundesregierung beschlossen, über das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ viel Geld für die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden bereitzustellen. Bei der Wiedervernässung entstehen gleichzeitig Feuchtlebensräume, die zum Teil als „Paludikultur“ genutzt werden können und gleichzeitig einen hohen Wert für viele Tier- und Pflanzenarten aufweisen.

Auch werden hier Niederschläge gespeichert und das Grundwasser aufgefüllt, so dass die Folgen längerer Dürreperioden gemindert werden. Aus diesem Grund bietet es sich an, diese Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz zu nutzen und die Moorböden in die zur Umsetzung der WVO erforderliche Flächenkulisse einzubeziehen. Da sich durch den Klimawandel auch die Niederschlagsverhältnisse ändern werden (stärkere Niederschläge, längere Dürren) liegt es auch im Interesse der Landwirtschaft, sich diesen Problemen zu stellen und sich darauf vorzubereiten (vgl. S. 20).



Klimarelevante organische Böden in Schleswig-Holstein

Ertragsschwache, sandige und magere Böden

Viele der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kommen auf „Sonderstandorten“ vor, die in früheren Zeiten nur extensiv genutzt werden konnten. Es handelt sich z.B. um feuchte Senken, periodisch überstaute Böden in Auen oder um besonders nährstoffarme Lebensräume. Beispiele sind z.B. artenreiche Feuchtwiesen in Niederungen oder die einst großen Heideflächen, die sich vor allem auf den sandigen Geestbereichen erstreckten.

Durch technischen Fortschritt wie Drainagen oder bessere Düngung können diese Flächen heute intensiv genutzt werden, so wird z.B. auf der Geest in großem Umfang Mais angebaut.

Wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich, aber führt zum Rückgang artenreicher Lebensgemeinschaften und gefährdet das Grundwasser, da die zum Anbau verwendeten Pestizide und Düngemittel bei Regen schnell ausgewaschen werden können (Stichwort „rote Gebiete“).

Jedoch weisen diese Standorte auch ein hohes naturschutzfachliches Potenzial auf. So können sich z.B. auf sandigen Böden innerhalb weniger Jahre bei entsprechender Nutzung wie Mahd oder Beweidung mit reduzierter Düngung auch wieder artenreiche Lebensräume wie z.B. buntes blütenreiches Grünland entwickeln. Gleichzeitig sinkt durch weniger Düngung die Belastung des Grundwassers unter den sandigen Böden.

Pufferstreifen

Viele Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind sehr klein. Es besteht die Gefahr, dass durch intensive Nutzungen in der Umgebung eine Beeinträchtigung der Flächen z.B. durch Eintrag von Gülle oder Pestiziden erfolgen kann.³ Gleichzeitig sind diese Flächen Rückzugsgebiete für viele bedrohte Arten. Die Schaffung von Pufferstreifen um diese Flächen hat daher zwei positive Aspekte. Erstens werden direkte Beeinträchtigungen der geschützten Gebiete

verringert und gleichzeitig können die Pufferstreifen von den in den geschützten Flächen lebenden Arten besser besiedelt werden als isoliert in der Landschaft liegende Flächen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung bietet es sich daher an, mögliche Maßnahmen vor allem auch auf Flächen im direkten Umfeld des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems durchzuführen.

³ https://www.researchgate.net/publication/393434884_Gefahrungen_von_aussen_auf_Schutzgebiete

Einige Beispiele, was die WVO möchte und was nicht...

Biotopverbund

Das durchgehende Biotopverbundsystem, das wir auf den Karten sehen, ist in der Realität häufig zerstückelt, da viele Flächen, die in der Theorie dem Biotopverbund dienen sollen, intensiv genutzt sind. Aufgrund der isolierten Lage von gesetzlich geschützten Biotopen, wie z.B. ehemalige Kleingewässer und der Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende Nutzung, sind sie jedoch nur

noch von geringer Lebensraumeignung für Amphibien, Libellen oder andere gefährdete Tiergruppen.

Ein gutes und funktionierendes Biotopverbundsystem erfordert, dass die auf den Karten dargestellten Flächen so genutzt werden, dass sie Tierarten ermöglichen, sich hier fortzubewegen und auszubreiten. Dafür dürfen die Flächen nicht zu intensiv genutzt werden.

Naturnahe Fließgewässer

Bäche und Flüsse durchziehen wie Lebensadern unsere Landschaft. Sie sind jedoch vielfach begradigt, eingetieft oder die Auen sind durch die stattfindende Nutzung stark beeinträchtigt. Von etwa 4500 km Fließgewässern in SH befinden sich nur wenige Prozent in einem guten ökologischen Zustand. Von den über 60

nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Seen befindet sich nur einer in einem gutem Zustand.

Die WVO möchte den Anteil naturnaher Fließgewässer vergrößern. In Schleswig-Holstein gibt es bereits einige gute Beispiele, wo dies erfolgreich umgesetzt wurde.⁴



Naturfernes und naturnahes Fließgewässer

⁴ https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Wasserrahmenrichtlinie/E01_2021_Erlaeuterung_RegenerationFliessgewaesser.pdf

Agrarbiotope und Schutz von Bestäubern

Die WVO fokussiert sich nicht nur auf „naturnahe Lebensräume“, sondern fordert auch eine Aufwertung agrarisch genutzter Flächen und den Schutz von Bestäuberinsekten, die für die Nahrungsmittelproduktion unerlässlich sind.

Dies lässt sich am ehesten dadurch erreichen, dass Flächen, vor allem auf mageren Standorten, weniger intensiv bewirtschaftet werden. Auch Feldraine und

mehrfährige Ackerrandstreifen wirken sich hier positiv auf die Artenvielfalt aus.

Davon profitieren nicht nur Insekten, sondern auch größere Tierarten wie Feldhasen oder Rebhühner.

Auch das Land Schleswig-Holstein hat in der vom Kabinett verabschiedeten Biodiversitätsstrategie bereits Vorschläge zur Aufwertung der Agrarlandschaften erarbeitet und vorgelegt.⁵



Intensiv und extensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Grünland

Dauergrünland ist ein artenreicher Lebensraum, der sich durch teils jahrhundertelange Wiesen- und Weidenutzung entwickelt hat. In den letzten Jahrzehnten wurde die Grünlandbewirtschaftung jedoch stark intensiviert. Durch verstärkten Einsatz von Dünger, Pestiziden sowie Bodenumbau und Neueinsaat sind aus einst wertvollen Lebensräumen auf vielen Standorten artenarme Graswüsten entstanden, die teils bis zu 5mal im Jahr zur Silagegewinnung gemäht werden.

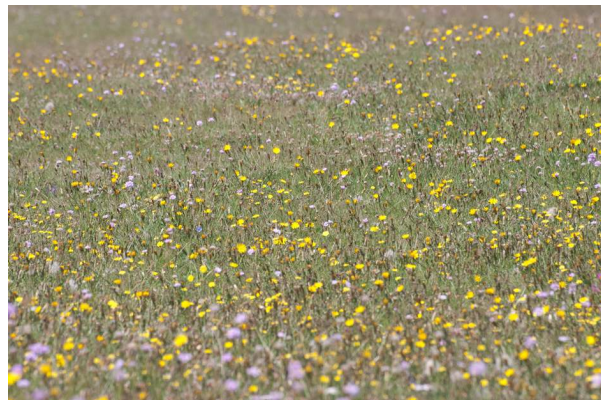
Dies trägt zu einem starken Rückgang an krautigen Pflanzen bei. Dies verringert das Nahrungsangebot z.B. für Schmetterlingsraupen und weitere Arten, die auf bestimmte Pflanzenarten angewiesen sind. Weiterhin verringert sich auch das Blütenangebot für Insekten.

Intensivgrünland ist kein Lebensraum für Insekten oder Wiesenvögel. Ein Ziel der WVO ist daher die Vergrößerung der Fläche extensiv genutzter Grünländer.

⁵ https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biodiversitaet/20211216_KursNaturLangfassung.pdf



Intensiv- und Extensivgrünland auf der Geest



Wälder

Ein Ziel der WVO ist es, dass es wieder mehr naturnahe Wälder gibt. Gerade alte Laubwälder sind wichtig für das Vorkommen vieler Insektenarten und der diese als Nahrung nutzenden Vogelarten wie z.B. Spechte oder Kleiber. Durch das etwas feuchtere „Waldinnenklima“ kommen auch viele Pilze, Moos- und Flechtenarten nur in alten, ausgedehnten Wäldern vor.

In Schleswig-Holstein als waldärmsten Bundesland spielt die Erhöhung des Waldanteils eine wichtige Rolle. Aber Achtung: Neu angepflanzte Bäume auf einer vorher als Acker genutzten Fläche sind noch kein "Wald" im Sinne des Naturschutzes. Es sind in erster Linie

„Forste“ oder „Baumäcker“.

„Wälder“ haben sich über viele Jahrhunderte an ihrem Standort entwickelt. Sie zeichnen sich durch eine besondere Bodenentwicklung aus, die nicht in wenigen Jahrzehnten ablaufen kann. Eine extensive Waldnutzung kann mit vielen Naturschutzziele vereinbar sein, aber für die Erhaltung der Artenvielfalt und auch zur Regulierung des Landschaftswasserhaushaltes ist es vor allem wichtig, dass auch ausreichend große, ungenutzte Wälder existieren oder die Nutzung so zurückgenommen wird, dass wieder eine Entwicklung zu naturnahen Beständen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz ermöglicht wird.



Naturnaher Laubwald und Fichtenforst

Landschaftswasserhaushalt

Über Jahrhunderte wurde „Wasser“ in der Landschaft bekämpft. Seespiegel wurden abgesenkt und die Landschaft durch ein dichtes Netz an Gräben entwässert. Durch die sich anbahnende Klimakatastrophe werden sich die Niederschlagsverhältnisse ändern. Es wird mehr Extremwetterereignisse geben, d.h. starke Niederschläge wechseln sich mit langen Trockenzeiten und Dürren ab.

Im Rahmen der Klimafolgenanpassung ist es daher wichtig, dass Starkniederschläge nicht zu großen finanziellen Schäden in Siedlungsbereichen führen. Es ist deshalb entscheidend, dass in der Landschaft auch Retentionsräume geschaffen werden, in denen sich Starkniederschläge sammeln können. Jetzt werden diese direkt über sogenannte Vorfluter in die Flüsse abgeleitet werden, wo sie dann Hochwasserspitzen verstärken. Sie können, wenn sie über die Flussdeiche treten, hohe Schäden verursachen.

Gleichzeitig ist es wichtig, den Abfluss der Niederschläge zu verlangsamen, damit sich die Grundwasserkörper wieder auffüllen können.

Nur so kann sichergestellt werden, dass dann auch in langen Dürrezeiten Grundwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen entnommen werden kann.

Die Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushaltes ist daher nicht nur naturschutzfachlich sinnvoll, sondern auch eine wichtige Form der Daseinsvorsorge.

Auch wiedervernässte und renaturierte Moore übernehmen eine wichtige Funktion im Klimaschutz. Durch die Erhöhung der Wasserstände wird die Freisetzung von Treibhausgasen wie Kohlendioxid stark verringert und mittelfristig werden durch Torfbildung sogar wieder Treibhausgase gebunden.



Feuchtgebiet im Wald und Entwässerungsgraben

Meere und Küsten

Die WVO trifft Aussagen sowohl für die Land- als auch die Meeresgebiete und die Küsten. Meere und Küsten haben für Schleswig-Holstein eine große Bedeutung. Es handelt sich um wertvolle und seltene Naturräume wie das Wattenmeer mit wichtiger Funktion als Rast- und Nahrungsgebiet für den internationalen Vogelzug.

Daneben sind die Küsten von Nord- und Ostsee beliebte Ferenziele und werden jährlich von vielen Touristen aufgesucht, die sich hier in intakter Natur erholen wollen.

Gleichzeitig stehen gerade die Meere und Küstenregionen unter hohem Druck. In der Ostsee vergrößern sich durch Nährstoffeinträge von Land die Zonen ohne Sauerstoff am Meeresgrund. Als Folge brechen die für die Küstenfischerei wichtigen Bestände von Dorsch und Hering zusammen. Eine ständig wachsende Bedrohung sind die Munitionsaltslasten aus den beiden Weltkriegen, vor allem in der Ostsee, die langsam verrosten und giftige Stoffe freisetzen. Auch der Zustand der für das Klima und auch ökologisch wichtigen Seegraswiesen ist schlecht.

Das Wattenmeer und die Nordsee leiden unter Fischerei, intensiver Schifffahrt oder Nutzung für Windparks. Zusätzlich müssen in Nord- und Ostsee die dort lebenden Arten mit den Auswirkungen der Klimakrise zurechtkommen, die einige Arten bereits jetzt in kältere Regionen abwandern lässt. Gleichzeitig kommen Neobiota, Tiere und Pflanzen aus wärmeren Meeren zu uns.

Um die Natur der Küsten und Meere zu erhalten, ist es daher auch erforderlich, in diesen Regionen Schutzzonen zu schaffen, in denen sich die Natur ohne menschliche Beeinflussung wieder erholen kann.

Langfristig ergeben sich in den nächsten Jahrzehnten weitere Gefährdungen der Küstenregionen durch den stetig steigenden Meeresspiegel und sich ändernde Sedimentationsverhältnisse.

Wichtig zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Meere und Küsten ist eine ambitionierte Umsetzung der WVO.

Fazit

Auf den vorherigen Seiten sind exemplarisch am Beispiel einiger Lebensräume die Gefährdungen unserer Heimat mit der einst charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt aufgelistet.

Bei einem „Weiter wie bisher“ müssen wir damit rechnen, dass viele der für Schleswig-Holstein typischen Tier- und Pflanzenarten in Zukunft aussterben werden. Da diese genauso wie sauberes Wasser, gesunde Böden und klare Luft Bestandteil unserer Lebensgrundlagen sind, muss etwas geschehen.

Die EU hat dies erkannt und daher die für alle EU-Staaten verbindliche Wiederherstellungsverordnung erlassen. Die zum Rückgang der Artenvielfalt erforderlichen Maßnahmen setzen in vielen Fällen eine Änderung der Landnutzung voraus. In den meisten Fällen ist dies ein weitgehender Verzicht auf Pestizide und eine Reduzierung der Düngergaben, also eine Extensivierung bestehender Nutzungen, aber auf einigen Flächen wie z.B. Heiden werden auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, die nur in Zusammenarbeit mit den vor Ort lebenden Menschen möglich sein werden.

In anderen Fällen wie z.B. im Zentrum vernässter Moorstandorte wird eine Nutzung der Flächen zukünftig nicht mehr möglich sein.

Die Änderung bisheriger Nutzungsweisen verursacht Einkommensverluste bei den bisherigen Flächennutzer*innen. Diese sind auszugleichen, sofern sie über den bisherigen gesetzlichen Rahmen hinausgehen.

Eine Möglichkeit liegt hierbei in einer Ausweitung von Vertragsnaturschutz- und Förderprogrammen. Auch könnte eine Änderung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU dabei helfen, die Wiederherstellungsverordnung umzusetzen.

Hierfür haben mehrere Verbände und die Landesnaturschutzbeauftragte am 17.3.2026 gemeinsame Empfehlungen vorgelegt (s. letzte Seite).

Wir hoffen und sind optimistisch, dass die Umsetzung der WVO mit breiter Zustimmung gemeinsam erfolgen wird. Damit wird auch der Verfassungsauftrag nach Artikel 20a GG erfüllt, in dem formuliert ist, dass auch folgende Generationen die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten haben sollen wie unsere Generation. Dies setzt jedoch voraus, dass wir ihnen eine möglichst unbelastete Umwelt überlassen.

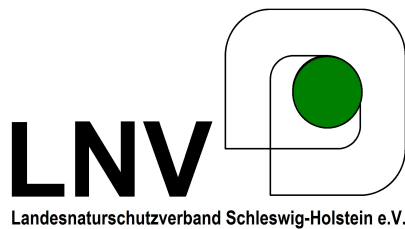
Die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung wird dazu führen, dass ein Mosaik aus blühendem Grünland, Mooren, Auen und anderen wiederhergestellten Naturräumen unsere intensiv genutzte Landschaft durchzieht. Artenvielfalt wird geschützt und gefördert sowie gesunde Böden und Wasservorräte erhalten. Davon profitieren alle Menschen, heute und in Zukunft.



**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND)**

Lorentzendamm 16,
24103 Kiel

Telefon: 0431 66 060-0, Fax: 0431 66 060-33
E-Mail: info@bund-sh.de, www.bund-sh.de



**Landesnatschutzverband Schleswig-
Holstein e.V.**

Burgstraße 4
24103 Kiel

Telefon: (0431) 93 0 27, Fax: (0431) 92 0 47
info@lnv-sh.de, www.lnv-sh.de



NABU Schleswig-Holstein e.V.

Färberstr. 51
24534 Neumünster

Tel. 04321.75720-60 | Fax -61
Info@NABU-SH.de, www.nabu-sh.de



**BBN Regionalgruppe Schleswig-Holstein
Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.
Dr. Florian Liedl**

Lindenweg 6
24321 Giekau-Fresendorf

mail@sh.bbn-online.de, www.bbn-online.de

Landwirtschaft mit Zukunft braucht gesunde Natur

Klimaschutz und der Erhalt der biologischen Vielfalt gehören zu den größten Aufgaben unserer Zeit. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) steuert Milliarden in die Landwirtschaft – dieses Geld muss gesunde Natur für alle und stabile Erträge für Betriebe gleichermaßen schaffen. Nur so entstehen Synergien zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, die langfristig Erträge und Lebensgrundlagen bewahren.

1. Naturschutz ins Zentrum der GAP rücken

Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen verbindlich in der GAP verankern. Naturschutz wird zum strategischen Vorteil für alle landwirtschaftlichen Betriebe. Ohne Biodiversitätsschutz keine Ernährungssicherheit.

2. Lebensräume prioritär schützen und vernetzen

Wiederherstellungsverordnung in der Agrarlandschaft umsetzen und finanzieren. Nährstoff- und Pestizideinträge massiv reduzieren – für eine saubere Ostsee, sauberes Grundwasser und saubere Bäche, Flüsse und Seen. Funktionierende Ökosysteme stabilisieren langfristig die Ernten.

3. Gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft einkommenswirksam honorieren

Ökolandbau und ressourcenschonende Betriebe deutlich stärker fördern, da diese ihre höheren Kosten nicht am Markt erwirtschaften können. Alle gesellschaftlichen Leistungen zum Schutz des Klimas und der Umwelt planungssicher und einkommenswirksam für die landwirtschaftlichen Betriebe honorieren. Öffentliche Geld für öffentliche Leistungen sicherstellen.

4. Umwelt- und Naturschutzbudgets deutlich erhöhen

Verlässliches Mindestbudget für Umwelt- und Klimaschutzleistungen festlegen – deutlich über dem bisherigen Niveau.

5. Positive Anreize sofort setzen

Agrarzahlungen an weitergehende Umweltstandards koppeln und Anreize setzen – Ökoregelung 5 (Kennarten auf Grünland) als Vorbild. Schädliche Fehlanreize konsequent abbauen.

Fünf Empfehlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2028 für Schleswig-Holstein von der Landesnaturschutzbeauftragten Dr. Juliane Rumpf und folgenden Umwelt- und Agrarverbänden:

- *Bioland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern,*
- *Bundesverband Beruflicher Naturschutz Regionalgruppe Schleswig-Holstein (BBN),*
- *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH)*
- *Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI)*
- *Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (LNV)*
- *NABU e.V. Landesverband Schleswig-Holstein*
- *Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. Regionalgruppe Schleswig-Holstein, .*

Empfehlungen der Verbände zur GAP, die auch die Umsetzung der WVO unterstützen